



Stadt Ebersbach
an der Fils

Satzung über eine Veränderungssperre

**im Geltungsbereich des
künftigen Bebauungsplans
"Brühl, 4. Änderung"
in Ebersbach-Weiler**

Der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils hat am 25.10.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Brühl, 4. Änderung" in Ebersbach an der Fils gefasst und dabei den Abgrenzungsbereich festgelegt. Zur Sicherung der Planung und zur Abwehr von Erschwernissen hat der Gemeinderat am 25.10.2022 für diesen Bebauungsplan aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung und zur Abwehr von Erschwernissen wird im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Brühl, 4. Änderung" in Ebersbach an der Fils eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst:

Im Norden: Nördliche Grenze von Flst.-Nr. 58/1, 58, 62, 241/1, 67

Im Süden: Südliche Grenze von Flst.-Nr. 70, nördliche Grenze von Flst.-Nr. 71/2, 71/3, 71/4, 71/5

Im Westen: Westliche Grenze von Flst.-Nr. 58/1, 59/1, 59/2, 69/1, 71/1, 70

Im Osten: Östliche Grenze von Flst.-Nr. 71/5, 60, 71/6, 67

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Bau- und Umweltamtes (Maßstab 1 : 1000) vom 22.09.2022 dargestellt.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im Bereich der Veränderungssperre dürfen:

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- 2.) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre können unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 BauGB Ausnahmen zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, sofern diese Frist nicht verlängert wird.

Ausgefertigt:
Ebersbach a. d. Fils, den 26.10.2022

Eberhard Keller
Bürgermeister